Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(16.12.1975) Drucksache 9/30

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **30 S**
16. 12. 75

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet nördlich der Luxemburger Straße (Schulgrundstück) (Sonderschule Bokellandsweg)

Bebauungsplan 1311

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 6. November 1975 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan** für ein Gebiet nördlich der Luxemburger Straße (Schulgrundstück) (Sonderschule Bokellandsweg) **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet nördlich der Luxemburger Straße (Schulgrundstück) (Sonderschule Bokellandsweg) wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 24. April 1975 ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
das Stadt- und Polizeiamt Bremen
die Feuerwehr Bremen
das Ortsamt Huchting
der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Hochbauamt
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen

das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Gartenbauamt
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Stadtwerke Bremen AG
die Bremer Parkplatz GmbH

Die Deputation für Bau und Raumordnung hatte ebenfalls am 24. April 1975 die Auslegung des Planes gemäß § 2 Absatz 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 25. Juni bis 25. Juli 1975 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 5. bis 19. Juni 1975 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Ortsamt Huchting Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind keine Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan für ein Gebiet nördlich der Luxemburger Straße (Schulgrundstück) (Sonderschule Bokellandsweg) zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet nördlich der Luxemburger Straße (Schulgrundstück) (Sonderschule Bokellandsweg)

Bebauungsplan 1311

I. Bisherige städtebauliche Festsetzungen

Der Flächennutzungsplan stellt für den westlichen Teil des Geltungsbereiches Grundstück für den Gemeinbedarf (Schule) und für den östlichen Teil Wohnbaufläche dar.

In einem Bebauungsplan, der seit dem 11. Juni 1963 rechtsverbindlich ist, ist für den westlichen Teil ebenfalls Grundstück für den Gemeinbedarf (Schule) festgesetzt worden. Für den östlichen Teil ist bisher kein Bauleitplan festgesetzt worden.

II. Anlaß der Planaufstellung

Am 31. Januar 1973 hat die Stadtbürgerschaft den Senat aufgefordert, die Pausenhöfe der Schulen zum Spielen für Kinder freizugeben. Gemäß dieser Entschließung ist beabsichtigt, den Pausenhof des hier im vorgelegten Bebauungsplan liegenden Schulgrundstückes für das Spielen der Kinder freizugeben.

Das hier betreffende Schulgrundstück wurde bisher allein für Belange der Schule genutzt. Sofern nunmehr auf diesem Grundstück auch das Spielen der Kinder freigegeben werden soll, bedarf es hierzu der entsprechenden städtebaulichen Festsetzung. Das ist notwendig, um die Doppelnutzung (Schule **und** Spielplatz) in rechtlicher Hinsicht zu sichern. Daher wurde ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt, der sowohl für die Schule ein „Grundstück für den Gemeinbedarf" als auch zugleich für das Spielen „Öffentlicher Spielplatz" ausweist. Im Bundesbaugesetz sind diese Möglichkeiten der Festsetzung im § 9 Absatz 1

Ziffer 1 Buchstabe f (Baugrundstück für den Gemeinbedarf) bzw. im § 9 Absatz 1 Ziffer 8 (Spielplatz) genannt.

III. Planinhalt

Für das Grundstück sind bezüglich der Schulgebäude die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschoßflächenzahl 0,8 ausgewiesen. Diese Maße der baulichen Nutzung entsprechen den Richtzahlen, die für solche Baukörper erforderlich sind.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen bezeichnet. Damit wird erreicht, daß bestimmte Teilflächen des Grundstückes überhaupt nicht für Hochbauten genutzt werden dürfen.

Die Kennzeichnung „Öffentlicher Spielplatz" innerhalb des Schulgrundstückes wurde eingetragen, um dadurch auch diese Nutzung zu ermöglichen.

IV. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen folgende Kosten entstehen:

DM 650 000,— für die Entfernung von Ruinenteilen

V. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

Beiblatt zum Bebauungsplan 1311 nach Bundesbaugesetz für ein Gebiet nördlich der Luxemburger Straße (Schulgrundstück) (Sonderschule Bokelandsweg)

Nachrichtliche Übernahme

Bezüglich Luftverkehrsgesetz

Das Bebauungsgebiet liegt im Anflugsektor West (09) der Hauptstart- und -landebahn 09-27 des Verkehrsflughafens Bremen.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung nach § 12 Abs. 3 Ziffer 2a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1114) ist dann erforderlich, wenn Bauwerke die Begrenzungslinie überschreiten sollen, die von + 33,30 m NN bis auf + 36,50 m NN ansteigt.

Die genannten Höhen gelten nach § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Errichtung dieser Luftfahrthindernisse bedarf nach § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Ist eine andere Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

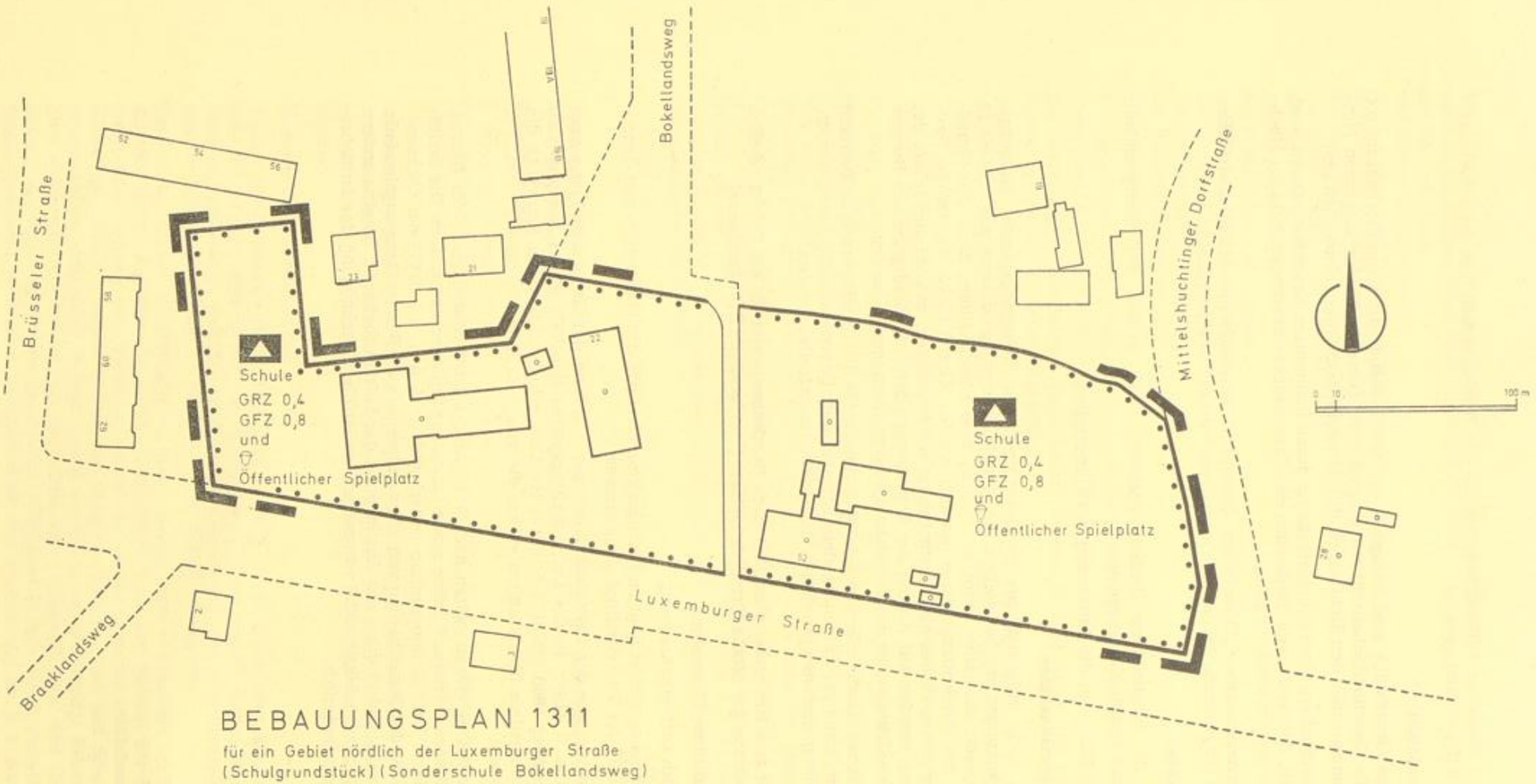

BEBAUUNGSPLAN 1311

für ein Gebiet nördlich der Luxemburger Straße
(Schulgrundstück) (Sonderschule Bokellandsweg)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Schule
- Öffentlicher Spielplatz
- Straßenverkehrsfläche

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.